

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der  
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg  
für das Einstiegssemester startING**

**Vom 29. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. Juni 2015 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Einstiegssemester startING vom 3. Februar 2011 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 29. Juni 2015 zugestimmt.

**Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für das Einstiegssemester startING vom 3. Februar 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden vor dem ersten Aufzählungspunkt folgende neue Aufzählungspunkte eingefügt:

- Angewandte Biomechanik, abgekürzt aBM
- Biomechanik, abgekürzt BM

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

**„§ 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise abgelehnte Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 und 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
  - (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Abschlussurkunde kenntlich gemacht.
  - (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für das Einstiegssemester startING vorgesehenen Credits angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinne von Absatz 1 sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 32 Absatz 4 Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung vom im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen entsprechend den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung.
  - (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. Die bisherigen Paragraphen 13 bis 17 werden zu den Paragraphen 14 bis 18.
  4. In § 14 Absatz 2 dritter Aufzählungspunkt wird „§ 14“ durch „§ 15“ ersetzt.
  5. In § 15 Absatz 4 wird „§ 13“ durch „§ 14“ ersetzt.
  6. Unter § 16 Absatz 1 wird der Abschnitt „Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:“ wie folgt ersetzt:

HA	=	Hausarbeit
KO	=	Kolloquiumsteilnahme (Teilnahmepflicht)
Kxx	=	Klausurarbeit, Dauer xx Minuten (benotet)
LA	=	Laborarbeit
PR	=	Projektarbeit
RE	=	Referat (benotet)
ZPxx	=	Zwischenprüfung, Dauer xx Minuten (benotet)

7. Die Tabelle zu § 17 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

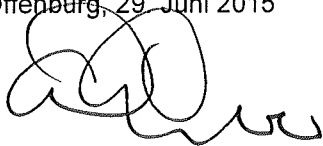
Nr.	Modul	C	Lehrveranstaltung	Art	SWS/C	Prüf.-leistg.	Gewicht
<b>Studienbaustein Qualifizierung</b>							
SI-01	Mathematik für Ingenieure	7	Mathematik	V+Ü	6+2 / 7	ZP45+K90 <sup>1</sup>	1
SI-02	Physik für Ingenieure	4	Physik	V+Ü	4+2 / 4	ZP45+K90 <sup>1</sup>	1
SI-03	Grundlagen der Elektrotechnik	5	Elektrotechnik	V+Ü	4+2 / 5	ZP45+K90 <sup>1</sup>	1
<b>Studienbaustein Befähigung</b>							
SI-04	Schlüsselkompetenzen für Ingenieure	6	Seminar Schlüsselkompetenzen	S	4 / 6	RE, HA	1
SI-05	Team-Projektarbeit	2	Team-Projektarbeit	L	2 / 2	PR	-
<b>Studienbaustein Orientierung</b>							
SI-06	Orientierung in den Ingenieur-Disziplinen	6	Studien- und Berufsorientierung	KO	4 / 3	KO	-
			Interdisziplinäres Ingenieur-Labor	L	2 / 3	LA	-
	<i>Summe</i>	30			32 / 30		

<sup>1</sup> Gewichtung: ZP 25 %, Klausur 75 %

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. September 2015 in Kraft.

Offenburg, 29. Juni 2015



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber  
Rektor